

## **Reglement Weiterbildung Mediator/Mediatorin SAV**

Gestützt auf § 7 Abs. 2 des Reglements Mediator/Mediatorin SAV (Regl M) erlässt der Vorstand folgendes Reglement:

### **§ 1 Grundsatz**

Alle Mediatoren/Mediatorinnen SAV sind gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 7 und §15 Regl M zur permanenten Weiterbildung verpflichtet und haben sich darüber periodisch auszuweisen.

### **§ 2 Umfang der Weiterbildung**

Die Weiterbildung muss mindestens 12 Weiterbildungscredits pro Kalenderjahr entsprechen. Ein Vorholen von maximal 12 Credits im Vorjahr oder ein Nachholen fehlender Credits im Folgejahr ist möglich. Dabei kann in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal nachgeholt werden. In einem Zeitraum von zwei Jahren sind wenigstens in einem Jahr Weiterbildungen im Umfang von mindestens 12 Credits zu absolvieren.

Die Weiterbildungspflicht beginnt im Kalenderjahr nach der Erteilung des Titels Mediator/Mediatorin SAV. Weiterbildungen aus dem Jahr vor Beginn der Weiterbildungspflicht, dh. im Jahr der Titelerteilung, sind zum Vorholen nicht anrechenbar.

### **§ 3 Nachweis**

Alle Mediatoren/Mediatorinnen SAV erbringen mittels E-Dossier alljährlich und unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des Folgejahres den gemäss Reglement erforderlichen Weiterbildungsnachweis und belegen diesen mit den notwendigen Dokumenten. Die persönliche Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung ist ausdrücklich zu bestätigen. Fehlende Credits sind zu deklarieren und das Nachholen im Folgejahr zuzusichern.

Das Generalsekretariat SAV überprüft die Deklarationen und die dazugehörigen Belege. Es kann sich auf Stichproben beschränken. In Zweifelsfällen zieht es die jeweilige Fachkommission bei. Diese kann weitere Belege anfordern.

### **§ 4 Anrechenbare Weiterbildung**

Die Weiterbildung hat im betreffenden Fachgebiet (§1 lit.c Ausführungsreglement „Mediator/Mediatorin SAV) zu erfolgen.

Über die Anrechenbarkeit einer Weiterbildung, Dozenten-/Referententätigkeit oder Publikation entscheidet die Fachkommission. Sie kann darüber formelle Vorentscheide treffen.

## **§ 5 Weiterbildungsveranstaltungen**

Eine persönlich besuchte Lektion von mindestens 45 Minuten entspricht einem Credit.

Das Generalsekretariat SAV kann in Absprache mit der Fachkommission Empfehlungen über die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

## **§ 6 Dozenten-/Referententätigkeit**

Bei einer Dozenten-/Referententätigkeit im Fachgebiet entspricht eine Lektion von mindestens 45 Minuten drei Credits, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Es muss sich um spezifische Fragen im Fachgebiet handeln;
2. Das Zielpublikum umfasst Anwälte, Akademiker oder Fachleute.

## **§ 7 Fachpublikationen**

Über die Anrechnung von Fachpublikationen entscheidet die Fachkommission im Einzelfall, wobei in der Regel 3'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) einem Credit entsprechen.

Massgebend für die Anrechnung ist das Erscheinungsdatum der Publikation.

## **§ 8 Sanktionen**

Ist die Weiterbildungspflicht nicht oder ungenügend erfüllt, stellt die Fachkommission dem Vorstand SAV Antrag auf Titelentzug oder auf vorübergehende Einstellung des Rechts zur Führung des Titels (§ 18 Regl M).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Das vorliegende Weiterbildungsreglement Mediation tritt per 31.1.2021 in Kraft. Der gemäss § 15 Regl M zu erbringende Nachweis von Weiterbildungscredits von 12 Credits/Jahr ist erstmals per 31.12.2022 (Berichtsperiode 2022) zu erbringen. Die per Stichtatum 31.12.2021 nachgewiesenen Weiterbildungen können in die Berichtsperiode 2022 mitgenommen werden

Beschluss des Vorstands SAV vom 18.1.2021